

GR - 01.02.2024, TOP 11 öffentlich "Überarbeitung des Förderprogrammes Rationelle Energieverwendung 2024"

In der Förderrichtlinie wurden nach Hinweis durch das Heidelberger Energieberater-Netzwerk folgende Änderungen zur **besseren Handhabung in der Praxis** aufgenommen:

§ 3 Abs. 3

Alte Version	Neue Version
[...] Für Maßnahmen nach Förderbausteinen Abschnitt B und D (soweit in Kombination mit Abschnitt B) beträgt dieser Zeitraum 12 Monate.	[...] Für Maßnahmen nach Förderbausteinen Abschnitt B und D (soweit in Kombination mit Abschnitt B) beträgt dieser Zeitraum 24 Monate .

Begründung: Längerer Zeitraum für Durchführung von Sanierungs- und Neubaumaßnahmen

§ 3 Abs. 9

Alte Version	Neue Version
[...] [Stand bis 12/2023: 200.000 Euro innerhalb von drei Jahren]	[...] [Stand 01/2024: 300.000 Euro innerhalb von drei Jahren]

Begründung: De-minimis Schwellenwerte wurden durch EU-Kommission erhöht

§ 7 Abs. 1

Neue Einfügung: Für Anträge auf BEG-Förderung, die vor dem 1. März 2024 gestellt wurden, gilt das Förderprogramm in der bis zum 29. Februar 2024 geltenden Fassung.

Begründung: Übergangsregelung für BEG-Förderung sollte klargestellt werden

*Inhaltlich wurden keine Änderungen an den Fördergegenständen und -höhen vorgenommen.
Die geänderte Anlage 01_NEU steht digital zur Verfügung.*